

Begründung

I. Allgemeines

In den letzten Jahren wurde die Managementplanung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführt. Nach Vorliegen der Managementpläne für alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern sind die Standarddatenbögen, die offiziellen Dokumente für die Meldung der Fakten über die Gebiete des Natura 2000-Netzes, an die Europäische Union entsprechend angeglichen worden.

Mit dieser Verordnung erfolgt nun eine Anpassung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung an die aktuelle Datenlage. Dies betrifft das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) als maßgebliche Bestandteile der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Managementpläne, die unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt worden sind, sowie teilweise auf Grundlage aktuellerer Daten zu den Lebensraumtypen aus der Zustandsüberwachung durch die Fachbehörden für Naturschutz.

Im Zuge der Änderung werden darüber hinaus Fehler in zwei Gebietsnamen korrigiert.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Zu Nummer 1

Anlage 3 (Verzeichnis der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

Anlage 3 beinhaltet das tabellarische Verzeichnis der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Bei den Änderungen handelt es sich um Korrekturen von Fehlern bei zwei Gebietsnamen.

Zu Nummer 2

Anlage 4 (Liste der maßgeblichen Bestandteile: Lebensraumtypen und Arten)

Anlage 4 zur Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung beinhaltet die maßgeblichen Bestandteile der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Sie ist unterteilt in zwei Tabellen, jeweils für Lebensraumtypen und Arten.

Die erste Spalte der Tabelle benennt Lebensraumtyp oder Art. Spalte 2 listet den entsprechenden EU-Code auf. Spalte 3 beinhaltet die lebensraumtypischen Elemente und Eigenschaften für einen guten Erhaltungszustand. In Spalte 4 werden die Gebietsnummern aller Gebiete aufgelistet, in denen der Lebensraumtyp oder die Art vorkommt. Inhaltlich relevante Änderungen werden nur in der Spalte 4 vorgenommen.

Da der Stromgründling, eine Fischart, neu nachgewiesen wurde, wird dieser neu in die Anlage aufgenommen. Dazu wird eine neue Zeile in die Tabelle eingefügt. Ansonsten gibt es keine Änderung in Spalte 1.

In Spalte 2 werden Fehler der nachrichtlichen Darstellung korrigiert: Das Zeichen „*“ kennzeichnet prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Das Zeichen wird ergänzt, wo es bisher fehlt, und in einheitlicher Schreibweise hinter dem EU-Code angeordnet. Darüber hinaus erfolgen keine Änderungen.

Die Spalte 3 wird über die neue Zeile für den Stromgründling hinaus an keiner Stelle geändert.

Die Inhalte von Spalte 4 werden an den neuen Erkenntnisstand angepasst. Das bedeutet, dass die Gebietsnummern derjenigen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hinzugefügt werden, in denen der Lebensraumtyp oder die Art neu im Standarddatenbogen benannt ist. Entfernt werden die Gebietsnummern der Gebiete, in deren Standarddatenbogen der Lebensraumtyp oder die Art nicht mehr benannt ist. Die Gebietsnummern werden zur besseren Lesbarkeit im Tabellenfeld aufsteigend sortiert.

Um den Bezug zu dieser Verordnung zu sichern, wird die Anlage in der Überschrift auch als Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung bezeichnet.

Zu Nummer 3

Änderung in den Legenden der Detailkarten zu zwei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2 Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Die Vorschrift gewährleistet die Erfüllung der gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes erforderlichen Hinweisverpflichtung durch „besondere Nachricht“, um die Rügefrist und mögliche Rechtsfolgen nach § 16 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes auszulösen.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.